

Anhang B

**Fachgutachten zum Besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG
für den Bebauungsplan RA 13-2 "Stadtweg Mitte"**

Gemeinde Rangsdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	3
1.2 Methode des Fachgutachtens.....	4
2. Prüfung der Betroffenheit	4
2.1 Relevanzprüfung und Methode der Erfassung	4
2.2 Betroffenheitsanalyse	5
3. Zusammenfassung und Beschreibung der Maßnahmen	9
4. Quellenverzeichnis	10

1. Einleitung

1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan "RA 13-2 Stadtweg Mitte" wird aufgestellt. Die Grundlage für das Fachgutachten bilden die Begründung und der Umweltbericht zum Bebauungsplan. So sind die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens in Kap. 6.2, die Lebensraumausstattung in Kap. 6.4.5 dargestellt.

Das Vorhaben berührt potenziell Belange des Besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG. Das BNatSchG definiert in zum Besonderen Artenschutz folgendes:

Tötungsverbot bzw. Zerstörungsverbot

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Störungsverbot

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1^{*}, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten. Die Be-

^{*} Auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 [Eingriffsregelung] nicht anzuwenden. (§ 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG)

lange ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten werden in der Umweltprüfung behandelt und sind daher nicht Bestandteil dieses Fachgutachtens.

Erläuterung des Begriffs "vorgezogene Ausgleichsmaßnahme"

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn¹:

- die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleich Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
- die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

1.2 Methode des Fachgutachtens

Die Methode und Darstellung des Fachgutachtens orientiert sich an folgenden Veröffentlichungen:

- "Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg"² des Landesbetriebs Straßenwesen
- artenschutzrechtliche Inhalte der "Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)"³ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

2. Prüfung der Betroffenheit

2.1 Relevanzprüfung und Methode der Erfassung

Für die Beurteilung wurde eine Geländebegehung (1.10.2014) durchgeführt. Der Untersuchungsumfang und die Methoden der Erfassung wurden mit der Unteren Naturschutzbehörde⁴ abgestimmt.

Tiere

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurden folgende Tierartengruppen als potenziell planungsrelevant eingestuft:

- Europäische Brutvögel
- Fledermäuse

Pflanzen

Die Lebensraumausstattung und der Standort lassen keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten vermuten. Hinweise auf eine Beeinträchtigung gibt es nicht.

2.2 Betroffenheitsanalyse

Europäische Brutvögel	
Methode der Erfassung und Bewertung	
Die Gehölze wurden auf potenzielle dauerhafte Fortpflanzungsstätten wie Baumhöhlen und -spalten abgesucht.	
Schutzstatus	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
Bestand und Empfindlichkeit	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<p>Der Landschaftsrahmenplan stellt eine Flugbahn von Kranichen dar. Der Geltungsbereich ist von drei Seiten von Siedlung umgeben und relativ schmal, sodass die störungsempfindlichen Kraniche die Fläche selbst wohl nicht als Rastplatz nutzen werden. Sicherlich ist der Geltungsbereich Nahrungsfläche für Vögel der angrenzenden Siedlungen.</p> <p>Potenzielle dauerhafte Fortpflanzungsstätten wurden in den Gehölzen nicht gefunden. In den zu fällenden Gehölzen sind wegen des niedrigen Alters bzw. Durchmessers (maximal 15 cm) keine Höhlungen zu erwarten. Der gesamte Geltungsbereich bietet mit seinen Gehölzen, extensiven Gras- und Staudenfluren Möglichkeiten für temporäre Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln. Dazu gehören vermutlich folgende Arten der Roten Liste Brandenburgs⁵:</p> <p><u>Feldlerche (gefährdet)</u></p> <p>Als Lebensraum nutzt die Feldlerche weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung. Sie kommt hauptsächlich in Kulturlandschaften wie Grünland- und Ackergebieten vor. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter, der das Nest in Gras- und niedriger Krautvegetation anlegt.⁶ Die Art kommt - mit zwei Ausnahmen - in allen Messtischblättern Brandenburgs und Berlins vor. Geschätzt liegt der Landesbestand bei 33.000-62.000 Brutpaaren/Revieren und ist seit 20 Jahren deutlich rückläufig.⁷ Deswegen ist der Acker im Geltungsbereich für sie vermutlich von besonderer Bedeutung. Aufgrund der Größe des Geltungsbereichs wird von maximal einem Brutpaar ausgegangen⁸.</p> <p><u>Feldsperling (Vorwarnliste)</u></p> <p>Der Feldsperling kommt in lichten Wäldern und Waldrändern aller Art, sowie in halboffenen, gehölzreichen Landschaften vor. Auch ist er im Bereich menschlicher Siedlungen, in gehölzreichen Stadtlebensräumen (Parks, Friedhöfen, Kleingärten sowie Gartenstädten) sowie in strukturreichen Dörfern verbreitet. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen, Nahrungssuche bevorzugt an Eichen und Obstbäumen) sowie Nischen und Höhlen in Bäumen und Gebäuden als Brutplatz. Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter. Das Nest ist vornehmlich in Baumhöhlen (im Stadtlebensraum fast ausnahmslos in Nistkästen), aber auch z.B. in Gebäuden.⁶ Die Art kommt in allen Messtischblättern Brandenburgs und Berlins vor. Geschätzt liegt der Landesbestand bei 60.000-120.000 Brutpaaren/Revieren und ist seit 20 Jahren insgesamt betrachtet deutlich rückläufig.⁷ Für den Feldsperling sind die Gehölzbestände mit Eichen im Geltungsbereich vermutlich von besonderer Bedeutung.</p> <p>Da keine artspezifischen Erfassungen durchgeführt wurden, ist das Vorkommen von Feldlerche und Feldsperling nicht nachgewiesen, jedoch aufgrund der Lebensraumstruktur stark zu vermuten.</p> <p>Für andere Vogelarten ist der Geltungsbereich von allgemeiner Bedeutung.</p>	
Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen:	

• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.) <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
• Feldlerchenfenster anlegen Das Arteninventar der Fläche wird sich von Arten des Offenlandes hin zu Arten der Siedlungen ändern. Die auf dem Acker vermutlich vorkommende, gefährdete Feldlerche wird die Siedlung nicht mehr nutzen. Ihr Lebensraum kann im Geltungsbereich nicht ausgeglichen werden. Durch den jahrzehntelangen, deutlichen Rückgang ist anzunehmen, dass der Wegfall des Lebensraums im Geltungsbereich den Bestand der lokalen Population erheblich und dauerhaft verschlechtert ⁴ . Als vorgezogener Ausgleich sind daher Lerchenfenster als Lebensraumverbesserung anzulegen. In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde ⁹ werden vier Lerchenfenster in der Gemarkung Dahlewitz (ca. 25 km entfernt) angelegt (vgl. Kap. 3). Trotz hoher Distanz zwischen Ort der Beeinträchtigung und des Ausgleichs kann die Ausgleichsmaßnahme als relevant für die lokale Population gewertet werden, da die Feldlerche in allen Messtischblättern Brandenburgs vorkommt. Der Feldsperling nutzt gehölzreiche Siedlungen, wie sie der Bebauungsplan vorsieht, ebenfalls als Lebensraum. Er wird nicht erheblich beeinträchtigt. Andere Arten werden nicht erhebliche beeinträchtigt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein, die Voraussetzungen für eine Zulassung liegen vor.
--	--

Fledermäuse	
Methode der Erfassung und Bewertung	
Die Gehölze wurden auf potenzielle dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten wie Baumhöhlen und -spalten abgesucht. Der Geltungsbereich zeigt weder im Bestand noch im Planungszustand Merkmale einer besonderen Bedeutung für Fledermäuse. Da weitere Kartierungen vermutlich keinen planungsändernden Kenntnisstand bringen, wurde darauf verzichtet.	
Schutzstatus	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt
Bestand und Empfindlichkeit	
Verbreitung	
<input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
Potenzielle dauerhafte Fortpflanzungsstätten wurden in den Gehölzen nicht gefunden. Falls vereinzelt Quartiere vorkommen, werden sie - da nicht frostsicher - wohl nur als Sommerquartier besetzt. In den zu fällenden Gehölzen sind wegen des niedrigen Alters bzw. Durchmessers (maximal 15 cm) keine Höhlungen zu erwarten. Vermutlich wird die Ackerbrache als Jagdgebiet genutzt. Da die Fläche jedoch nicht viele Randlinien (z.B. durch Hecken) hat oder in der Nähe von Wasser liegt, kommen vermutlich nicht überdurchschnittlich viele Insekten vor, die Fledermäusen als Nahrung dienen. Die Lebensraumausstattung lässt auf eine allgemeine Bedeutung für Fledermäuse schließen.	

Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Da der Geltungsbereich hat im Bestand für Fledermäuse nur eine allgemeine Bedeutung. Die Planung sieht zahlreiche Gehölzpflanzungen vor, die Insekten fördern. Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht daher nicht.	

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja

Nein

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, be-
schädigt oder zerstört?

Ja

Nein

Möglicherweise

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

• Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung (nicht zwischen dem 1.3. und 30.9.)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Ja

Nein

d) Abschließende Bewertung

Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein

Nein, die Voraussetzungen für
eine Zulassung liegen vor.

3. Zusammenfassung und Beschreibung der Maßnahmen

Folgende Maßnahmen dienen der Vermeidung von Verbotstatbeständen. Sie können im Rahmen der Abwägung einer Bauleitplanung nicht überwunden werden¹⁰.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Feldlerchenfenster anlegen

In Absprache- mit der Unteren Naturschutzbehörde⁹ werden als vorgezogener Ausgleich für die Feldlerche vier Lerchenfenster in der Gemarkung Dahlewitz Flur 3 und Flur 4 für einen Zeitraum von 10 Jahren angelegt. Die Anlage wird durch den Landschaftspflegeverein Mittelbrandenburg durchgeführt und überwacht.

Lerchenfenster sind nicht eingesäte Bereiche auf einer Ackerfläche. Sie entstehen z.B. durch Ausheben der Sämaschine oder durch Fräsen. Sie können im Rahmen der weiteren Bewirtschaftung wie der restliche Schlag behandelt, also z.B. gespritzt und gedüngt werden. Folgende Vorgaben sind für die Lerchenfenster einzuhalten^{11 12}:

- 2 Fenster je Hektar
- ca. 20 qm je Fenster
- mindestens 25 m Abstand zu Feldrand und Fahrgasse
- mindestens 50 m Abstand zu Baumreihen, Gebäuden und Straßen

Weist der Acker Bodenerhebungen bzw. -senken auf, sollten die Fenster bevorzugt auf den trockeneren Kuppen und nicht in den feuchteren Senken angelegt werden. Lerchenfenster sind besonders auf Ackerflächen sinnvoll, die eine Mindestgröße von 5 ha haben.¹¹

Vermeidungsmaßnahmen

Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung

Gehölze, extensive Gras- und Staudenflure sind ein potenzieller Brutplatz von Vögeln. Baumhöhlen sind potenzielle dauerhafte Lebensstätten für Brutvögel und Fledermäuse. Diese Artengruppen und ihre Entwicklungsformen dürfen nicht zerstört/getötet (z.B. durch Befahren, Ablagerung von Baumaterialien, Baufeldräumung) und während der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden. Zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen dürfen Gehölze nicht zwischen dem 1.3. und 30.9. entfernt werden (§ 39 BNatSchG). Dies ist auch für extensive Gras- und Staudenflure anzuwenden.

4. Quellenverzeichnis

- ¹ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2009: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- ² Landesbetrieb Straßenwesen, 2008: Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Stand 08/2008.
- ³ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2011: Richtlinie für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).
- ⁴ Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde: E-Mail von Hans-Joachim Sommer vom 10.11.2014.
- ⁵ Ryslavy, T., Mädlow, W., & Jurke, M., 2008: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.
- ⁶ Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- ⁷ Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen, 2011: Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009.
- ⁸ Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde: Telefongespräch mit Hans-Joachim Sommer vom 25.11.2014.
- ⁹ Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde: E-Mail an Hans-Joachim Sommer vom 18.12.2014.
- ¹⁰ Scharmer, E. & Blessing, M., 2009: Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung. Endfassung. Erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg.
- ¹¹ Cimiotti, D., Hötker, H., Schöne, F., Pinggen, S., 2011: Projekt "1000 Äcker für die Feldlerche". Naturschutzbund Deutschland e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband. Abschlussbericht.
- ¹² Landesbund für Vogelschutz (LBV), ohne Jahr: Lerchenfenster. Erste Hilfe für bedrohte Feldtiere.

Anhang C: Pflanzliste

Bäume der Baumschutzsatzung Rangsdorf

(Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 5.07.2013)

Die Bäume sind als Hochstamm mit mindestens 12 bis 14 cm Stammumfang zu pflanzen, damit sie als Kompensation anerkannt werden können (vgl. LK T-F 2013).

Wissenschaftlich	Art		Eignung
	Deutsch		
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn		+
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn		+
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn		+
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke		+
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke		+
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche		+
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche		+
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche		+
<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer		+
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche		+
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide		+
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche		+
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere		+
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde		+
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde		+
<i>Ulmus glabra</i>	Berg-Ulme		+
<i>Ulmus laevis</i>	Flatter-Ulme		+
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme		+
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Gemeine Roß-Kastanie		K
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle		S
<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche		N
<i>Pseudotsuga menziesii</i>	Douglasie		N
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche		S
<i>Salix fragilis</i>	Bruch-Weide		S
<i>Salix x rubens</i>	Hohe Weide		S

+ zur Kompensation geeignet

nicht zur Kompensation geeignet, da

K kein ausreichender Wuchs wegen Krankheitsanfälligkeit zu erwarten

S für den frischen Standort im Geltungsbereich nicht geeignet (vgl. LK T-F 2013)

N nicht heimische Art (vgl. MLUV 2008, Jäger & Werner 2002)

Zur Kompensation geeignete Obstbäume

Art	
Wissenschaftlich	Deutsch
<i>Malus domestica</i>	Kultur-Apfel
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche
<i>Prunus domestica</i>	Gew. Kulturpflaume
<i>Pyrus communis</i>	Kultur-Birne
<i>Pyrus pyraaster</i>	Wild-Birne

Im Geltungsbereich sollen Obstgehölze gepflanzt werden. Da die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf keine Obstgehölze enthält, wird auf geeignete Arten der Gehölzliste des Landkreises Teltow-Fläming zurückgegriffen (vgl. LK T-F 2013). Die Bäume sind als Hoch- oder Halbstamm mit mindestens 8 cm Stammumfang zu pflanzen, damit sie als Kompensation anerkannt werden können (vgl. LK T-F 2013).

Zur Kompensation geeignete Sträucher

Strauchart	
Wissenschaftlich	Deutsch
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrieffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrieffliger Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filz-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Im Geltungsbereich sollen Sträucher gepflanzt werden. Da die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rangsdorf keine Sträucher enthält, wird auf geeignete Arten der Gehölzliste des Landkreises Teltow-Fläming zurückgegriffen (vgl. LK T-F 2013). Die Sträucher müssen eine Pflanzengutmindestgröße von ca. 40 bis 100 cm haben, damit sie als Kompensation anerkannt werden können (vgl. LK T-F 2013).

Quellenverzeichnis

- LK TK (Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde), 2013: Merkblatt Nr. 6. Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG.
- MLUV, 2008: Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 9.10.2008.
- Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.), 2002: Rothmaler Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Kritischer Band.